Preußische Gesetzsammlung

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1936	Nr. 9

Inhalt:

Tag		Seite
17. 3. 36.	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1936**	67
17. 3. 36.	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927**	74
5. 3. 36.	Zehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	75
5. 3. 36.	Elfte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	77
16. 3. 36.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936	78
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	79
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	80

(Nr. 14315.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1936. Vom 17. März 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 wird in Einnahme und Ausgabe auf 1 936 085 900 *RM* festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt
auf 1 900 820 900 *RM* an Einnahmen,
auf 1 827 000 000 *RM* an fortdauernden und
auf 73 820 900 *RM* an einmaligen Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt
auf 35 265 000 *RM* an Einnahmen und
auf 35 265 000 *RM* an Ausgaben.

§ 2.

Die Vorschriften des § 75 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1936 keine Anwendung.

§ 3.

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung des Staatshaushaltsplans die Vorschriften des § 26 der Reichshaushaltsordnung über wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel und die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1930 bis 1932 einen Betrag bis zur Höhe von 457 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 5.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Rechnungsjahr 1936 die Summe von 35,3 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits, und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Auf die Tilgung der Schuld findet § 4 Abs. 2 Anwendung.

§ 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zu 400 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Auf diesen Betrag sind die zum gleichen Zwecke für das Rechnungsjahr 1935 ausgegebenen Schatzanweisungen, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und aufgenommenen Darlehen, soweit sie erst während des Rechnungsjahrs 1936 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit, ihrem Rückkauf oder ihrer Rückerstattung anzurechnen.

§ 7.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 8.

(1) Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in Fällen eines zwingenden Bedürfnisses mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

§ 9.

Bei den persönlichen Verwaltungsausgaben treten an die Stelle der in den Einzelplänen bezeichneten Besoldungsgruppen der aufsteigenden Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen und der festen Gehälter die entsprechenden Reichsbesoldungsgruppen mit den Beträgen, die sich aus der Anlage zum Gesetz über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 3) und aus der Verordnung über die Neufassung der Besoldungsordnung vom 4. März 1936 (Gesetzsamml. S. 31) ergeben.

§ 10.

(1) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1936 auch auf die Gebühren der Katasterverwaltung sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

(2) Auf Grund des § 71 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung können Rückerstattungen der vom Preußischen Staate geleisteten Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der preußischen Staatsverwaltung sowie überhobener Ersatzzusatzrenten auch dann durch Absetzung von den Ausgabefonds vereinnahmt werden, wenn es sich um Erstattungen aus Vorjahren handelt.

§ 11.

Von den in dem Haushaltsplan ausgebrachten Ausgabemitteln decken sich gegenseitig:

1. soweit es im Haushaltsplan zugelassen ist, die Mittel bei den fortdauernden Ausgaben für
   a) Unterstützungen für Beamte,
   b) Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten,

c) Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen;

2. die unter Ziffer 1 a und b genannten fortdauernden Ausgaben innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige auch mit den Mitteln für „Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestand, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene";

3. im Einzelplan I die fortdauernden Ausgaben der Titel 31 und 38 mit den gleichen Titeln in den einzelnen Abschnitten des Haushalts der Domänenverwaltung;

4. im Einzelplan XVI die fortdauernden Ausgaben
   a) der Titel 32 Nr. 2 mit Titel 37 Nr. 3, Titel 33 mit Titel 50 Nr. 4 innerhalb der Kapitel 91 und 92 nach den für diese Mittel im Haushaltsplan getroffenen Bestimmungen,
   b) für die Polizei und Gendarmerie in den Unterabschnitten 1, 2, 4 und 5 des Titels 38 im Kapitel 91,
   c) für die Geheime Staatspolizei der Titel 32, 37 Nr. 3, 40 Nr. 1, 50 Nr. 4 des Kapitels 91 mit den gleichen Mitteln des Kapitels 92;

5. im Einzelplan XVII die fortdauernden Ausgaben
   a) der Titel 26 und 51 innerhalb jedes der Kapitel 133 A bis 133 L,
   b) der Titel 26, 51, 52 und 60 innerhalb jedes der Kapitel 167 A bis 167 K,
   c) der Titel 51, 56 und 57 im Kapitel 172,
   d) der Titel 26 und 51 im Kapitel 175.

§ 12.

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1936 in Kraft.

(2) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(3) Er wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan zu ändern, soweit es die Durchführung einer im Laufe des Rechnungsjahrs eintretenden gesetzlichen Neuregelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Staatsverwaltung erfordert.

Berlin, den 17. März 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz Rust. Darré. Frick.
zugleich für den Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Schacht. Frhr. v. Eltz. Seldte.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 17. März 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Erste Anlage zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Haushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1936

Gesamtplan

Einzelplan	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 Reichsmark
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Domänenverwaltung	20 974 950
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	147 176 000
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	158 650
III	Münzverwaltung	5 219 550
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	3 296 400
V	Preußische Staatsbank	3 000 000
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	1 256 359 000
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	48 999 250
	c) Sonstige Einnahmen	102 838 600
XIII	Staatsministerium	4 113 550
XIV	Finanzministerium	34 094 100
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	134 350
XVI	Verwaltung des Innern	125 119 850
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	72 232 300
XVIII	Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	25 638 050
XIX	Bergverwaltung	2 221 700
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	16 048 050
XXI	Gestütverwaltung	13 712 700
XXII	Oberrechnungskammer	63 150
XXIII	Staatsschuld	19 420 700
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	1 900 820 900

Einzelplan	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 Reichsmark
	II. Ausgaben	
	a) Fortdauernde Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	11 175 550
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	106 567 000
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	933 700
III	Münzverwaltung	1 383 900
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	2 214 400
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	3 050 000
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	2 823 500
	c) Sonstige Ausgaben	225 603 850
XIII	Staatsministerium	14 128 000
XIV	Finanzministerium	202 697 050
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	47 165 300
XVI	Verwaltung des Innern	390 336 850
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	602 459 800
XVIII	Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	33 195 250
XIX	Bergverwaltung	11 063 300
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	47 467 950
XXI	Gestütverwaltung	20 204 900
XXII	Oberrechnungskammer	1 079 700
XXIII	Staatsschuld	103 450 000
	Summe der fortdauernden Ausgaben	1 827 000 000
	b) Einmalige Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	1 279 300
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	14 270 000
	b) Forstl. Lehr- und Versuchsanstalten	27 000
III	Münzverwaltung	1 000 000
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	—
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	440 000
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	—
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	—
	c) Sonstige Ausgaben	1 201 000
	Seite	18 217 300

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1936 Reichsmark
	Übertrag	18 217 300
XIII	Staatsministerium	1 200 000
XIV	Finanzministerium	2 566 500
XV	Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten	120 000
XVI	Verwaltung des Innern	14 407 700
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	15 513 600
XVIII	Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	1 566 500
XIX	Bergverwaltung	7 600 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	12 212 800
XXI	Gestütverwaltung	416 500
XXII	Oberrechnungskammer	—
XXIII	Staatsschuld	—
	Summe der einmaligen Ausgaben	73 820 900
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	1 827 000 000
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	1 900 820 900

B. Außerordentlicher Haushalt

I. Einnahmen

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Reichsmark
XXIII	Staatsschuld	35 265 000
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	35 265 000

II. Ausgaben

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Reichsmark
I	Domänenverwaltung	8 385 000
XVIII	Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	1 395 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	25 430 000
XXI	Gestütverwaltung	55 000
	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	35 265 000

Abschluß

		Reichsmark
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	1 936 085 900
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	1 936 085 900

**Zweite Anlage
zum Haushaltsfeststellungsgesetz.**

Durchführungsbestimmungen.

1. Soweit auf Grund der Ziffer 1 der Vermerke oder der Durchführungsbestimmungen zu den Haushaltsfeststellungsgesetzen früherer Jahre Planstellen der zu einer anderen Verwaltung abgeordneten oder beurlaubten Beamten noch doppelt besetzt sind, kommt die Doppelbesetzung in dem Zeitpunkt in Fortfall, in dem der abgeordnete oder beurlaubte Beamte aus der Planstelle ausscheidet.

Kehrt der abgeordnete oder beurlaubte Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später freiwerdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die in den Haushaltsplänen für 1928, 1929 und 1930 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „künftig wegfallend", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen fortfällt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

5. Die im Haushaltsplan als „künftig wegfallend" bezeichneten Stellen für Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B 7) können beim Freiwerden mit Zustimmung des Finanzministers in solche für Ministerialräte (Besoldungsgruppe A 1 a) umgewandelt werden.

6. Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederbeschäftigt, so sind sie, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wieder angestellt worden wären. In diesem Falle sind die Bezüge außerplanmäßig zu verrechnen.

7. Entlassenen Angestellten und Lohnempfängern mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit können Übergangsgelder (Abkehrgelder) nach Maßgabe der von der Preußischen Staatsregierung erlassenen Richtlinien gezahlt werden.

8. Arbeitern, die 25 Jahre oder mehr als Lohnempfänger in einem Arbeitsverhältnisse bei der Preußischen Staatsverwaltung gestanden haben, kann aus Bewilligungen, aus denen ihre Lohnbezüge zu bestreiten sind, nach näherer Bestimmung der Preußischen Staatsregierung eine Dienstprämie gezahlt werden.

9. Von der Mitteilung der Nachweisungen und Übersichten über die in den §§ 9 a und 9 b der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Sondervermögen und Anstalten wird für das Rechnungs-

jahr 1936 abgesehen, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 Reichsmark Jahreseinnahmen haben.

10. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerkes bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Staatshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

11. Ist im Haushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffernmäßige Begrenzung zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrags zulässig, der im Haushaltsplan in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher, als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrags für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Finanzminister vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

(Nr. 14316.) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151). Vom 17. März 1936.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) in der Fassung des Erlasses vom 12. Juli 1928 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 844), der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) und der Gesetze vom 11. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 9), vom 19. Mai, 27. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 186, Gesetzsamml. 1934 S. 1), vom 2. März, 18. August 1934 (Gesetzsamml. S. 122, 353) wird, wie folgt, geändert:

Dem § 59 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Kündbare Wachtmeister der Schutzpolizei können den gemäß Abs. 2 Buchstabe b erklärten Verzicht mit Zustimmung des Ministers des Innern zurücknehmen. Die mit Zustimmung des Ministers des Innern erklärte Zurücknahme hat rückwirkende Kraft und beseitigt den Verzicht; die Beamten treten daher mit dieser Erklärung wieder unter die Vorschriften des Schutzpolizeibeamtengesetzes. Das Diensteinkommen wird durch die Zurücknahme nicht berührt. Soweit den Wachtmeistern auf Grund der Verordnung vom 19. Juli 1928 (Gesetzsamml. S. 189) eine einmalige Dienstbelohnung oder an ihrer Stelle die einmalige Vergütung in Höhe von 150 *RM* gewährt worden ist, wird sie ihnen belassen; sie ist aber auf die nach § 59 des Schutzpolizeibeamtengesetzes zu gewährende einmalige Übergangsbeihilfe anzurechnen. Durch die Zurücknahme des Verzichts erlöschen alle Ansprüche aus dem Polizeibeamtengesetze, soweit sie nicht vorstehend ausdrücklich aufrechterhalten worden sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 31. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 17. März 1936.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14317.) Zehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 5. März 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

I. aus dem Regierungsbezirke Breslau
und zwar
1. aus dem Landkreise Brieg
die Gemeinde Rathau
2. aus dem Kreise Reichenbach (Eulengebirge)
die Gemeinden:
Stadt Langenbielau
Peterswaldau (Eulengebirge)
Stadt Reichenbach (Eulengebirge)
3. aus dem Landkreise Schweidnitz
die Gemeinden:
Eisdorf
Stadt Freiburg in Schles.
Gräben
Groß Rosen
Grunau-Jakobsdorf
Gutschdorf
Haidau
Häslicht
Kroischwitz
Laasan
Pilgramshain
Saarau
Schönbrunn
Stadt Striegau
Tampadel
Weizenrodau
4. aus dem Landkreise Waldenburg i. Schles.
die Gemeinden:
Stadt Friedland
Liebichau
Polsnitz
5. die Stadtkreise:
Brieg
Schweidnitz;

II. aus dem Regierungsbezirke Liegnitz
und zwar

1. aus dem Landkreise Görlitz
die Gemeinden:
Girbigsdorf
Hennersdorf
Posottendorf-Leschwitz
Schlauroth

2. die Kreise:
Hirschberg in Schles., Land
Hoyerswerda

3. aus dem Kreise Lauban
die Gemeinden:
Bertelsdorf
Stadt Lauban

4. die Stadtkreise:
Glogau
Görlitz
Hirschberg in Schles.
Liegnitz;

III. aus dem Regierungsbezirk Oppeln
und zwar

1. aus dem Kreise Falkenberg O. S.
die Gemeinden:
Ellguth-Tillowitz
Tillowitz

2. aus dem Landkreise Neisse
die Gemeinden:
Arnoldsdorf
Bielau
Dürr Kunzendorf
Heidersdorf
Konradsdorf
Kupferhammer
Langendorf
Schönwalde
Steinhübel
Stadt Ziegenhals

3. Aus dem Kreise Neustadt O. S.
die Gemeinden:
Buchelsdorf
Eichhäusel-Neudeck-Wildgrund
Kunzendorf
Langenbrück
Stadt Neustadt O. S.

4. der Stadtkreis Neisse.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1936.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

In Vertretung:
Krohn.

(Nr. 14318.) Elfte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 5. März 1936.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

I. aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen
und zwar

1. aus dem Landkreise Darkehmen
die Gemeinden:
Auerfluß
Stadt Darkehmen
Groß Pelledauen
Gudwallen
Hallwischken
Kamanten
Klein Darkehmen
Klein Pelledauen
Mallenuppen
Menturren
Puikwallen
Schunkarinn
Ströpken

2. aus dem Landkreise Stallupönen
die Gemeinden:
Alexkehmen
Bareischkehmen
Berninglauken
Drusken
Groß Wannagupchen
Lawischkehmen
Leibgarten
Petrikatschen
Stadt Stallupönen

3. aus dem Landkreise Tilsit-Ragnit
die Gemeinden:
Alt Weynothen
Bendiglauken
Birjohlen
Girschunen
Neuhof-Ragnit, Remontedepot, Gutsbezirk
Pamletten
Paskallwen
Stadt Ragnit
Schilleningken
Stepponaten
Tussainen
Willmantienen

4. der Stadtkreis Tilsit;

II. aus dem Regierungsbezirke Westpreußen
der Stadtkreis Elbing;

III. aus dem Regierungsbezirke Potsdam
und zwar
aus dem Kreise Westhavelland
die Gemeinden:
Brielow
Radewege.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1936.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

In Vertretung:

Krohn.

(Nr. 14319.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 — Gesetzsamml. S. 3 — (Überleitungsverordnung). Vom 16. März 1936.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Angleichung der Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 17. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeine Überleitungsbestimmungen.

(1) Die Überleitung erfolgt am 1. April 1936. Dabei ist von den Dienstbezügen auszugehen, die dem Beamten nach dem Preußischen Besoldungsgesetze vom 17. Dezember 1927 am 31. März 1936 zugestanden haben.

(2) Das bisherige Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit den Bezügen einer Besoldungsgruppe, deren Dienstaltersstufen in ihrer Zahl und in ihrer Höhe mit denjenigen der neuen Reichsbesoldungsgruppe übereinstimmen, bleibt unverändert.

(3) Stimmen die Zahl oder die Höhe der Dienstaltersstufen nicht überein, so wird der planmäßige Beamte, soweit für ihn in den nachstehenden, besonderen Überleitungsbestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, in eine Dienstaltersstufe der neuen Reichsbesoldungsgruppe übergeleitet, die dem ihm nach den bisherigen Vorschriften am 31. März 1936 zustehenden Grundgehaltssatz entspricht, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, in die nächstniedrige Dienstaltersstufe. Er erhält jedoch mindestens die Bezüge nach der Anfangsstufe der neuen Reichsbesoldungsgruppe.

(4) Das Besoldungsdienstalter ist dabei so festzusetzen, daß der Beamte zu demselben Zeitpunkte, zu dem er in der bisherigen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Grundgehaltssatz aufgerückt wäre, auch in der neuen Besoldungsgruppe aufsteigt. Wird der Beamte jedoch aus einer Dienstaltersstufe, die niedriger als das Anfangsgrundgehalt der neuen Reichsbesoldungsgruppe ist, übergeleitet, so ist das Besoldungsdienstalter in der neuen Reichsbesoldungsgruppe auf den 1. April 1936 (Tag der Überleitung) festzusetzen. Die planmäßigen Beamten im Höchstgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe, die in das gleiche Endgrundgehalt einer neuen Reichsbesoldungsgruppe mit gleicher Zahl der Dienstaltersstufen überzuleiten sind, erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

(5) Ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen, die der planmäßige Beamte in der bisherigen Gruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts.

(6) Bei der Überleitung der nichtplanmäßigen Beamten bleibt das bisherige Anwärterdienstalter als Diätendienstalter unverändert.

§ 2.

Besondere Überleitungsbestimmungen.

(1) Sind nach vorstehenden Bestimmungen Beamte, die in verschiedenen Dienstaltersstufen der bisherigen Besoldungsgruppe gestanden haben, in die gleiche Dienstaltersstufe der neuen Reichsbesoldungsgruppe überzuleiten, so ist zur Vermeidung von Überholungen der Beamte aus der höheren Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe in die nächstfolgende Dienstaltersstufe der neuen Reichsbesoldungsgruppe überzuleiten. Das Besoldungsdienstalter für diesen Beamten ist dabei so festzusetzen, daß er vom 1. April 1936 ab noch zwei Jahre in der neuen Dienstaltersstufe verbleibt. Dies gilt jedoch nicht für die Beamten, die in einer niedrigeren Dienstaltersstufe einschließlich Zulage als die Anfangsstufe der neuen Reichsbesoldungsgruppe gestanden haben.

(2) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungsgruppe A 2a in der neunten Dienstaltersstufe erhalten in der Reichsbesoldungsgruppe A 2 a ihr um zwei Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

(3) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungsgruppen A 2 b mit 1200 *RM* und A 4 b mit 700 *RM* ruhegehaltfähiger und unwiderruflicher Stellenzulage und mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1916 oder einem günstigeren Besoldungsdienstalter erhalten in der Reichsbesoldungsgruppe A 2 b und A 4 b 1 ihr um acht Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

(4) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 b mit der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 800 RM und mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1916 oder einem günstigeren Besoldungsdienstalter erhalten in der Reichsbesoldungsgruppe A 2 b ein Besoldungsdienstalter vom 1. April 1926.

(5) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungsgruppe A 2 b ohne ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage erhalten in der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

(6) Planmäßige Beamte der bisherigen Besoldungsgruppe A 4 a 1. Abteilung von der zehnten Dienstaltersstufe ab aufwärts erhalten in der Reichsbesoldungsgruppe A 4 a ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

(7) Botenmeister der bisherigen Besoldungsgruppe A 10 a mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1934 oder einem günstigeren Besoldungsdienstalter erhalten in der Reichsbesoldungsgruppe A 11 mit der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 200 RM ihr um zwei Jahre verkürztes Besoldungsdienstalter.

§ 3.

Neben dem auf Grund der allgemeinen und der besonderen Überleitungsbestimmungen festzusetzenden Besoldungsdienstalter (Überleitungs-Besoldungsdienstalter) ist für planmäßige Beamte, die in Reichsbesoldungsgruppen übergeleitet werden, die nach dem Stande vom 31. März 1936 Beförderungsgruppen waren, in dieser Besoldungsgruppe — ausgehend von dem Besoldungsdienstalter und dem Grundgehaltssatz ohne Zulage in der bisherigen preußischen Eingangsgruppe — ein endgültiges Besoldungsdienstalter nach den Bestimmungen des § 7 des Reichsbesoldungsgesetzes festzusetzen mit der Maßgabe, daß als Tag des Übertritts in die Reichsbeförderungsgruppe der 1. April 1936 gilt. Die nach diesem endgültigen Besoldungsdienstalter zustehenden Bezüge sind jedoch erst mit Wirkung vom 1. April 1937 ab zu zahlen. Das Überleitungsbesoldungsdienstalter tritt von diesem Tage ab außer Kraft.

§ 4.

Diäten.

Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem Kreuz †) bezeichnet sind, erhalten die Diäten um 10 v. H. gekürzt.

§ 5.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1936.

Der Preußische Finanzminister.

In Vertretung:

Landfried.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 39 vom 15. Februar 1936 ist eine viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers des Innern vom 8. Februar 1936 über den Betrieb der Verpflegungsstation für Geflügel in Berlin-Friedrichsfelde-Ost veröffentlicht worden, die am 15. Februar 1936 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 10. März 1936.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Januar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hürth für den Erweiterungsbau des Jugendheims in Gleuel
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 4 S. 11, ausgegeben am 25. Januar 1936;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Januar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Lüneburg für die Anlage eines Rieselfeldes und für den Bau einer unterirdischen Druckrohrleitung
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 6 S. 23, ausgegeben am 8. Februar 1936;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Parzellen in Iserlohn (Calle) für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 7 S. 19, ausgegeben am 15. Februar 1936;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Schenklengsfeld für die Erweiterung des Sport- und Spielplatzes der Gemeinde
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 8 S. 33, ausgegeben am 22. Februar 1936;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Februar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfinanzverwaltung) zum Bau eines Zollamtsgebäudes in Steuberwitz
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 7 S. 43, ausgegeben am 15. Februar 1936;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin für den Bau eines Verwaltungsgebäudes
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 17 S. 41, ausgegeben am 26. Februar 1936;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Februar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum in den Gemarkungen Lerbeck und Neesen für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 8 S. 23, ausgegeben am 22. Februar 1936;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Februar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband Steinbachtalsperre in Euskirchen zum Erwerb von Grundeigentum in den Gemarkungen Flamersheim und Queckenberg zur Errichtung einer Hanggrabenanlage aus dem Niederschlagsgebiete des Madbachs und des Kohl- und Düffelsiefens sowie zur Herstellung einer Rohrleitung zur Wasserversorgungsanlage „Steinbachtalsperre" im Steinbachtal bei Euskirchen
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 8 S. 21, ausgegeben am 22. Februar 1936;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Februar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Halle'sche Pfännerschaft, Abteilung der Mansfeld Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Halle (Saale), zum Erwerb von Parzellen in der Gemarkung Senftenberg
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 8 S. 31, ausgegeben am 22. Februar 1936;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Februar 1936
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bremen zur Anlage eines Standortübungsplatzes in Groß Mackenstedt
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 8 S. 39, ausgegeben am 22. Februar 1936.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Preußische Gesetzsammlung

1936	Ausgegeben zu Berlin, den [illegible] März 1936	Nr. 10

Inhalt:

Tag		Seite
16. 3. 36.	Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften	91
23. 3. 36.	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die [illegible]	92
24. 3. 36.	II. Verordnung zur Änderung der [illegible]	94
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	95

(Nr. 14323.) Verordnung über neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften. Vom 16. März 1936.

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird für das Land Preußen folgendes bestimmt:

§ 1.

Bis zum 1. April 1938 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Gast- und Schankwirtschaften grundsätzlich nicht erteilt und bestehende Schankerlaubnisse auf nicht zugelassene Arten von Getränken nicht ausgedehnt werden.

§ 2.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten). Die Genehmigung ist nur zulässig

1. bei der Neuerrichtung von Gast- oder Schankwirtschaften:
   a) wenn eine neue Gast- oder Schankwirtschaft an Stelle einer vorhandenen durch den bisherigen Inhaber errichtet wird, sofern in den bisherigen Räumen kein weiterer Gast- oder Schankbetrieb stattfindet,
   b) wenn eine Erlaubnis für eine Gast- oder Schankwirtschaft erloschen ist und für die gleichen Räume die gleiche Erlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der früheren Erlaubnis beantragt wird,
   c) wenn sich durch das Fehlen von Gast- oder Schankwirtschaften [illegible] Mißstände ergeben haben,
      1. in Orten, in denen sich bisher keine Gast- oder Schankwirtschaften oder nur solche nichtarischer Inhaber befanden,
      2. in Orten, in denen Garnisonen eingerichtet oder stillgelegte Werke oder Werkteile wieder in Betrieb gesetzt oder andere Einrichtungen getroffen sind, die die Beteiligung größerer Menschenmengen herbeiführen,
      3. in Orten, in denen durch größere Um- oder Neubauten die für die Beurteilung der Bedürfnisfrage wesentlichen Verhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren haben,
      4. bei der Erschließung neuen Baugeländes, insbesondere bei der Anlage neuer Siedlungen,
   d) wenn eine Schankerlaubnis für eine Kantinenwirtschaft in Anlagen beantragt wird, in denen mindestens 100 Personen ständig beschäftigt oder untergebracht sind, sofern der Kantinenbetrieb sich ausschließlich auf diesen Personenkreis beschränkt,
   e) wenn eine Schankerlaubnis für einen Betrieb beantragt wird, in dem keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden;

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 32